

SSV Weingarten – Jugendordnung

15.02.2016

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des SSV Weingarten.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt bei Bedarf und mindestens alle zwei Jahre im vierten Quartal zusammen und wählt den Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher und dem Jugendwart, der nach der Vereinssatzung von der Vereinsvollversammlung als Vorstandsmitglied gewählt wurde. Der Jugendwart ist auch der Vorsitzende des Jugendausschusses, in dem die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§5 Jugendkonto

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Das Jugendkonto wird vom Finanzvorstand geführt.

§6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

Die Jugendordnung ist eine Ergänzung der Vereinssatzung, deren Regelungen vorrangig sind.